

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2003.00245 vom 30. Juni 2004

ZH Sozialversicherungsgericht, 2004-06-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2003.00245

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2003.00245 du 30 juin 2004

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2003.00245 del 30 giugno 2004

Erwägungen

E. 2

2.1. Gemäss Art. 49 Abs. 4 ATSG (in Kraft seit 1. Januar 2003) ist eine Verfügung, welche die Leistungspflicht eines anderen Trägers berührt, auch ihm zu eröffnen. Dieser kann die gleichen Rechtsmittel ergreifen wie die versicherte Person. Ebenso hat die IV-Stelle nach Art. 76 Abs. 1 lit. i der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV), der ebenfalls seit 1. Januar 2003 in Kraft steht, die Verfügung insbesondere der zuständigen Einrichtung der beruflichen Vorsorge zu eröffnen, soweit die Verfügung deren Leistungspflicht nach Art. 66 Abs. 2 und Art. 70 ATSG berührt.

2.2. Auch vor Inkraftsetzung des ATSG kam der Pflicht zur Verfügungseröffnung an die betroffene Vorsorgeeinrichtung nicht nur koordinationsrechtlicher Charakter zu, sondern sie war wesentlich verfassungsrechtlich - durch das Gebot, das rechtliche Gehör zu gewähren - geprägt. Im Hinblick auf die verbindliche Wirkung der IV-rechtlichen Qualifikation waren die IV-Stellen - unmittelbar gestützt auf die verfassungsrechtliche Pflicht zur Gehörsgewährung - gehalten, die Vorsorgeeinrichtung(en) spätestens im Vorbescheidverfahren (Art. 73 bis IVV) in das IV-rechtliche Verfahren einzubeziehen. Kam die IV-Stelle diesen Pflichten zur Gehörsgewährung an die Vorsorgeeinrichtung nicht nach, vermochte ihr Beschluss keine Bindungswirkungen für die berufliche Vorsorge zu entfalten (vergleiche BGE 129 V 76 Erw. 4.2.2). Der Vorsorgeeinrichtung stand sodann ein selbständiges Beschwerderecht zu (BGE 129 V 73).

E. 3

3.1. Die IV-Stelle hat die Verfügung vom 30. Dezember 2002 der Beschwerdeführerin unbestrittenermassen (Urk. 12/16) nicht eröffnet. Im Einspracheentscheid führt sie aus, die angefochtene Verfügung sei am 30. Dezember 2002 ergangen, und daher sei die am 28. Februar 2003 erhobene Einsprache nach Ablauf der Einsprachefrist erfolgt (Urk. 2). Die Versicherte fügt dem hinzu, sie habe der Beschwerdeführerin eine Kopie der Verfügung vom 30. Dezember 2002 zugestellt, welche diese spätestens am 16. Januar 2003 erhalten habe, weshalb die Einsprachebeziehungsweise Beschwerdefrist am 17. Februar 2003 abgelaufen sei und die Einsprache vom 28. Februar 2003 verspätet erfolgt sei (Urk. 6 S. 2).

3.2. Die nachträgliche Zusendung einer Verfügungskopie ist keine formgültige Eröffnung (vergleiche Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes [EVG] vom 28. Februar 2001 i.S. S; I 676/00). Ebenso wenig kann die Zustellungspflicht der versicherten Person übertragen werden. Daher kann entgegen der Auffassung der

Beschwerdegegnerin und der Versicherten die Einsprache- beziehungsweise Beschwerdefrist nicht abgelaufen sein, da eine formgültige Zustellung unterblieb.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Eine fehlerhafte Eröffnung führt nicht zur Nichtigkeit der Verfügung, sondern verlangt wird nur, dass der Verfügungsadressat dadurch keinen Nachteil erleidet (Art. 38 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren [VwVG]). Auch die fehlerhaft eröffnete Verfügung kann somit rechtskräftig werden, nämlich dann, wenn der Verwaltungsakt nicht innert vernünftiger Frist (BGE 111 V 150 Erw. 4c, 106 V 97 Erw. 2a, 104 V 166 Erw. 3) seit jenem Zeitpunkt in Frage gestellt wird, da der Verfügungsadressat Kenntnis vom Verfügungsinhalt hat. Der Zeitraum der vernünftigen Frist, innert der das Zuwarten berücksichtigt wird, bemisst sich praxistypisch nach den besonderen Umständen des Einzelfalls, wobei vor allem darauf abgestellt wird, ob der von der fehlerhaften Verfügungseröffnung Betroffene Anlass hatte, sich bei der Verwaltung nach dem Verfügungserlass zu erkundigen (Urteil des EVG vom 6. August 2002 i.S. B.; I 598/01 Erw. 2.2 mit Hinweisen auf die Rechtsprechung).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Die Beschwerdeführerin hat spätestens am 16. Januar 2003 von der Verfügung vom 30. Dezember 2002 Kenntnis erhalten (vergleiche Urk. 7/4). Am 28. Januar 2003 verlangte sie bei der IV-Stelle die vollständigen Akten (Urk. 20/3) und am 28. Februar 2003 erfolgte die Einsprache (Urk. 12/19). Es kann daher nicht gesagt werden, die Beschwerdeführerin habe den Verwaltungsakt nicht innert vernünftiger Frist in Frage gestellt, sodass er ihr gegenüber keine Rechtskraft erlangen konnte. Damit ist die Eingabe vom 28. Februar 2003 als rechtzeitige Einsprache beziehungsweise Beschwerde zu betrachten.

3.3 Ä Ä Ä Die Versicherte macht geltend, aus dem Urteil des EVG vom 29. November 2002 (BGE 129 V 73) gehe nur hervor, dass ein Entscheid der Invalidenversicherung für die berufliche Vorsorge keine Bindungswirkung zu entfalten vermöge, wenn die IV-Stelle ihrer Pflicht zur Gehörsgeührung an die Vorsorgeeinrichtung nicht nachgekommen sei. Es finden sich jedoch keine Anhaltspunkte in diesem Urteil, dass die Verfügung nach Eintritt der Rechtskraft einem abgewandten BVG-Versicherer noch einmal ordentlich zuzustellen und eine neue Anfechtungsfrist zu eröffnen sei (Urk. 23 S. 2).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Wie in Erw. 2.2 ausgeführt, war die IV-Stelle vor Inkrafttreten des ATSG am 1. Januar 2003 verpflichtet, der zuständigen Einrichtung der beruflichen Vorsorge vor Erlass einer Rentenverfügung das rechtliche Gehör zu gewähren. Dass die IV-Stelle der Beschwerdeführerin das rechtliche Gehör nicht gewährt hat, steht aufgrund der Akten fest und wird auch nicht bestritten.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Dazu ist zu bemerken, dass die Verletzung des rechtlichen Gehörs in der Regel ungeachtet der Erfolgsaussichten der Beschwerde in der Sache selber zur Aufhebung der angefochtenen Verfügung führt. Es kommt mit anderen Worten nicht darauf an, ob die Anhörung im konkreten Fall für den Ausgang der materiellen Streitentscheidung von Bedeutung ist, das heisst die Behörde zu einer Änderung ihres Entscheides veranlasst wird oder nicht (BGE 124 V 183 Erw. 4a).

Ob sich aus BGE 129 V 73 ableiten lässt, eine Verletzung des rechtlichen Gehörs durch die IV-Stelle gegenüber der mitbetroffenen Vorsorgeeinrichtung führt zur Aufhebung der entsprechenden Verfügung, wie das EVG dies im Hinblick auf Art. 129 der Verordnung über die Unfallversicherung bejaht hat, falls der Entscheid des

Unfallversicherers nicht ordnungsgemäss eröffnet wurde (RKUV 1997 Nr. U 270 S. 143 ff.), ist tatsächlich fraglich. Diese Frage stellt sich hier indes nicht. Massgebend ist vielmehr, dass das EVG in BGE 129 V 73 die Beschwerde- und Einsprachelegitimation der betroffenen Vorsorgeeinrichtung bejaht hat, und dass die Eingabe der Beschwerdeführerin vom 28. Februar 2003, wie in Erw. 3.2 ausgeführt, eine rechtzeitig erhobene Einsprache beziehungsweise Beschwerde darstellt.

E. 4

Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwältin Christina Ammann
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle
- Rechtsdienst für Behinderte
- Bundesamt für Sozialversicherung

5. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.